

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 11<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1842.

#### N<sup>o</sup> 32.) Verordnung,

das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welches wegen Futtermangels geschlachtet werden muß, betreffend;

vom 26ten August 1842.

Mit Bezugnahme auf die untern heutigen Dato, zufolge Beschlusses des Königl. Finanzministeriums, von der Zoll- und Steuerdirection wegen der den Landwirthen beim Ausschachten und Verkauf ihres Viehes, welches sie wegen Futtermangels nicht länger erhalten können, zu gewährenden Schlachtsteuerermäßigung, erlassene öffentliche Bekanntmachung und in Uebereinstimmung mit derselben verordnet das Ministerium des Innern hierdurch, wie folgt:

1.) Um den Landwirthen auf dem platten Lande, welche durch den gegenwärtig herrschenden Futtermangel in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihren Viehstand zu vermindern und, in Ermangelung hinreichender Gelegenheit zum Verkauf im lebenden Zustande, einen Theil ihres Viehes schlachten zu lassen, die Möglichkeit zu gewähren, desselbe, so viel thunlich zu verwerthen, wird bis auf weitere Anordnung hierdurch verstatet, daß die Vieheigentümer auf dem Lande, welche sich in solchen Falle befinden, das von dergleichen Schlachtstücken gewonnene Fleisch innerhalb der Gemeinde, auch im Einzelnen, verkaufen und verpfunden dürfen und soll dieser Verkauf nicht als eine Conventio gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten October 1840, den Gewerksbetrieb auf dem Lande betreffend, angesehen oder gerügt werden.

2.) Die Ortspolizeibehörde jedes Landgemeinbezirks hat in jedem vorkommenden Falle dieser Art auf Ansuchen des betreffenden Viehbesizers und auf beigebrachtes Zeugniß der Localgerichtspersonen: „daß der erstere wegen Futtermangels das zu schlachtende Stück Vieh nicht länger zu erhalten vermöge und daß das letztere gesund und zum Genuß des Fleisches desselben tauglich sei“, die specielle Erlaubniß zum Ausschachten und Verkaufe des Fleisches mittelst eines unentgeltlich auszustellenden Scheins zu erteilen.